

machten den 7. Octobris allhier zu Leipzig angelanget und folgenden Tages, als den 8ten dises an gewöhnlichen Ort und Stelle auf dem Rathhaus zusammen kommen.

Ob nun wohl die Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen Hochgebornen Churfürsten und Herrn, benanntlichen Herr Johann Sigmund, Marggraf und Churfürst zu Brandenburg ꝛ. so wohl beyde Herzogen in Pommern, desgleichen Herr Johann Georg, Fürst zu Anhalt, disen Probation-Tage durch die Ihrige vor dismahl nicht beschickt, Ihre Chur- und Fürstliche Gn. aber (außerhalb Herzog Philippen in Pommern) so wohl die Herrn von Schönburg ihres nicht-Erscheinens genugsame erbliche Ursachen durch sonderbahre eingeschickte Schreiben angezogen und gegen den anwesenden Ständen der Gebühr nach sich entschuldiget:

§. 1. So haben doch, dem Herkommen nach, die gegenwärtige Stände, welche ohne das den Reichs- und in diesem Crays ergangenen Abschieden zu Gehorsam sich schuldig erkennen, den Anfang machen, ihre Gewalt und Vollmachten übergeben, solche neben des General-Guardins, Christoph Bieners, eingeworteten schriftlichen Relation und Bericht ablesen, die Jahrbüchsen durch die von dem Crays-Secretario abgeforderte Schlüssel in Beyseyn der Stände Abgesandten, Münzmeister und Guardinien eröffnen, die gulden und silberne Münz-Sorten aufstoßen und verfertigen und alles anders daneben verrichten lassen, was sich vermöge der Münz- und Probier-Ordnung zu thun eignet und gebühret. Wie vil nun in diesem Crays sieder dem nähern zu Franckfurt an der Oder gehaltenen Probation-Tage durch den reichen milden Seegen Gottes an groben und kleinen Sorten vermünzet, auch die Gold- und Silber-Proben in ihrem Halt und Werth befunden worden? Das alles ist aus gedachtes General-Guardins übergebenen schriftlichen Bericht, so wohl der andern Guaradeinen überreichten Special-Rechnungen mit mehrern zu ersehen gewesen.

§. 2. Darauf und nach Berrichtung dises sind die anhero abgeordnete Räte und Gewalthabere zu den andern proponirten Puncten geschritten und nachdem auf den vorig gehaltenen Probation-Tagen nicht allein eines gewissen Münz-Mandats sich in deme mit den andern benachbarten Craysen zu vergleichen, Berordnung geschehen, sondern nunmehr damit auch so weit verfahren, daß solches unlängst in Druck gegeben, in disen Ober-Sächsischen Crays publiciret und angeschlagen hat werden sollen: Als ist Erkundigung eingezozen worden: Ob auch die löbliche Stände ein jeder in Dero Landen und Gebieten, do

Ober-Sächs. Crays- Abschiede,

Y

man

Probierung
der Münzen.

Von Publi-
cation des
Münz-Man-
dats dessen
Communi-
cation an an-
dere Craysse.